

Rechtsanwalt
Dr. Eva Maria Barki
A- 1010 Wien, Landhausgasse 4/Minoritenplatz 6
Telefon (+ +43 1) 535 39 80, 535 06 78 Telefax (+ +43 1) 533 88 48 E-Mail barki@lawvie.at

INTERVIEW UNTERNEHMERMAGAZIN a3ECO vom 10.6.2016

Frage: Auf welcher Rechtsgrundlage werden diese Verhandlungen geführt?

Dr. Barki: Nachdem es schon in den 90er Jahren erfolglose Versuche der Vereinigten Staaten gegeben hat, mit der Europäischen Union Verhandlungen über eine Freihandelszone zu führen, diese jedoch am Widerstand der Nationalstaaten gescheitert sind, hat Angela Merkel im Jahre 2007 als damalige Vorsitzende des Europäischen Rates gemeinsam mit George W. Bush und Barroso den „Transatlantic Economic Council (TEC)“ im Weißen Haus gegründet, der von der EU und den USA beauftragt wurde, eine Arbeitsgruppe für „Transatlantisches Wachstum und Beschäftigung“ einzusetzen. Diese Arbeitsgruppe, die sich auch mit Fragen der Verteidigungspolitik und strategischen Ölreserven befasste, hat eine Europäisch-Amerikanische Freihandelszone empfohlen und war der Motor im Hintergrund. Treibende Kraft waren Barack Obama und Angela Merkel.

Präsident Obama hat in seiner Rede zur Lage der Nation im Februar 2013 plötzlich verkündet:

„Heute Abend kündige ich an, dass wir mit Verhandlungen über eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft mit der Europäischen Union beginnen. Denn Handel, der frei und fair über den Atlantik verläuft, unterstützt Millionen gut bezahlter amerikanischer Arbeitsplätze.“

Bereits einen Tag später haben Kommissionspräsident Barroso und EU-Ratspräsident Herman Van Rompuy ihre Pläne zum Beginn der Verhandlungen für das „größte Handelsabkommen, das je geschlossen wurde“ verkündet, bei dem „dutzende Milliarden Euro“ zu holen seien und „Millionen Arbeitsplätze“ entstehen würden. Diese Euphorie wurde von Vielen in Europa geteilt, in Österreich insbesondere von Außenminister Spindelegger und Wirtschaftsminister Mitterlehner.

Bereits im Juni 2013 erteilten daraufhin die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein Verhandlungsmandat an die EU-Kommission. Der Inhalt des Verhandlungsmandates blieb geheim und wurde – zum Teil? – erst am 9.10.2014 veröffentlicht.

Die Verhandlungen werden seither auf Grund dieses Verhandlungsmandates geführt, welches keine rechtliche Grundlage hat, weder in den EU-Verträgen vorgesehen ist, noch auf einer demokratischen Willensbildung der EU beruht. Weder die nationalen Parlamente, noch das EU Parlament wurden eingeschaltet.

POSTSPARKASSENKONTO NR. 2.393.399, BLZ 60000, IBAN AT18 6000 0000 0239 3399, BIC OPSKATWW

UID-NR. ATU10496603

Im Gegensatz dazu kann sich Präsident Obama auf die Zustimmung des Kongresses berufen, von dem er eine umfassende Verhandlungsvollmacht erhalten hat.

Die Erteilung des Verhandlungsmandates an die Kommission und Durchführung von geheimen Verhandlungen mit so weit reichender Bedeutung - nicht nur für die Wirtschaft, sondern für das gesamte europäische Rechts- und Sozialsystem - ohne jegliche rechtstaatliche Grundlage ist ein weiterer bedeutender Schritt in Richtung einer zentralistischen und immer mehr Merkmale eines Totalitarismus aufweisenden Europäischen Union, die von dem früheren Justizminister und Staatsrechtler Prof. Dr. Hans Klecatsky Supranationale Majestät genannt wurde.

Frage: Auf welcher Rechtsgrundlage wählen die Verhandlungsparteien die Mitglieder ihrer Delegationen?

Dr. Barki: Bereits nach Erteilung des Verhandlungsmandates wurde eine 16 köpfige Beratergruppe geschaffen, welcher Vertreter der Industrie, verschiedener Wirtschaftsbranchen, Gewerkschaften und Verbraucher angehören. Welchen Einfluss diese Gruppe hat, ist vollkommen unklar, ebenso ist unklar von wem die Mitglieder der Beratungsgruppe delegiert werden.

Die offiziellen Verhandlungen finden in Verhandlungsrunden statt, die Arbeitsgruppen bestehen aus Beamten der EU-Kommission und des US-Handelsministeriums. Die EU Verhandlungsführer informieren den Ministerrat und das EU-Parlament über den Verlauf der Verhandlungen, wobei die EU-Mitgliedstaaten bei den wöchentlichen Sitzungen in Brüssel zu informieren sind.

Weder über den Inhalt der Verhandlungen, noch über den Inhalt der Informationen und Konsultationen wird berichtet, im Gegensatz zum Verhandlungsmandat wurden keine Verhandlungsdokumente veröffentlicht. Auch die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen, die zumeist Beamte der EU-Kommission sind, ist nicht öffentlich. In den einzelnen Runden werden bestimmte Schwerpunkte verhandelt, die Verhandlungen finden zum Teil in Washington, zum Teil in Brüssel statt. Derzeit wird bereits in der 13. Verhandlungsrunde verhandelt, ohne dass die europäischen Bürger detaillierte Kenntnis über den Inhalt der bereits 3 Jahre lang dauernden Verhandlungen erhalten haben. Bemerkenswert ist, dass die Vertreter der Konzerne und Finanzmärkte ungehinderten Zugang haben und ihre Interessen durchsetzen können, nicht aber Abgeordnete oder Vertreter von nationalen Parlamenten.

Frage: Aus welchem Grund werden die Verhandlungen geheim geführt?

Wessen Interessen müssen durch Geheimverhandlungen geschützt werden?

Wie ist es möglich, dass sogar gewählte Volksvertreter der EU und der EU-Staaten keinen vollen Einblick in die Verhandlungsinhalte bekommen?

Welche Sanktionen drohen „Verrätern“, die geheime Inhalte preisgeben?

Dr. Barki: Für die Geheimhaltung gibt es mehrere Gründe.

Zunächst ist davon auszugehen, dass es sich nicht nur um einen Freihandelsvertrag, sondern auch um einen Wirtschaftsvertrag handelt, sondern auch und insbesondere um einen politischen Vertrag mit weitgehenden politischen und geopolitischen Zielsetzungen. Der amerikanische Völkerrechtler und Spitzenjurist der Vereinten Nationen in Genf, Alfred de Zayas, derzeit UN-Sonderberichterstatter für die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung, spricht von „verschiedenen trojanischen Pferden“, die in den zur Verhandlung stehenden Freihandelsverträgen versteckt sind und von den Staaten nicht bemerkt werden, weil sie nur die an der Oberfläche versprochenen Vorteile im Auge haben.

Zur erfolgreichen Einschleusung dieser trojanischen Pferde ist daher strengste Geheimhaltung notwendig.

Die Vereinigten Staaten von Amerika sind seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion bestrebt, ihre **Position als einzige Weltmacht zu erhalten** und im Sinne der Wolfowitz-Doktrin und der darauf aufbauenden „National Security Strategy 2002“ das Entstehen regionaler Mächte zu verhindern und die Ressourcen der Welt unter ihre Kontrolle zu bringen. Präsident Obama sagte in seiner Rede an die Nation 2015: „Es ist nicht die Frage, ob wir die Welt beherrschen, sondern wie“ („*My first duty as Commander-in-Chief ist to defend the United States of America. In doing so, the question is not whether America leads in the world, but how.*“

Als Mittel dazu führt Obama den Ausbau von Koalitionen im Sinne eines „smarter kind of American Leadership“ an.

Zur Notwendigkeit der Freihandelszonenverträge sagt Obama, dass Amerika und nicht andere Staaten die Regeln der Weltwirtschaft bestimmen sollen, Hillary Clinton nennt TTIP die „wirtschaftliche NATO“.

Das angegebene Ziel der Förderung von Wirtschaftswachstum und Schaffung von Arbeitsplätzen ist daher nur ein Vorwand, zumal TTIP auch für die Vereinigten Staaten, insbesondere für den Mittelstand erhebliche Nachteile mit sich bringt und Fachleute auch für Europa wirtschaftliche Nachteile (insbesondere betreffend Landwirtschaft, Mittelbetriebe und Arbeitsplätze) prognostizieren.

Das **geostrategische Ziel der transatlantischen Bindung Europas an die Vereinigten Staaten** ist die Trennung Europas, insbesondere Deutschlands, von Russland, um einen eurasischen Wirtschaftsblock in Beachtung der von Mackinder bereits im Jahre 1904 aufgestellten Theorie – „Wer über Eurasien (die Weltinsel) herrscht, beherrscht die Welt“ - zu verhindern. Der Politologe George Friedman, bisher Chef von Stratfor, sagte in einem Interview, es sei das Ziel der Vereinigten Staaten in den letzten 100 Jahren gewesen, eine eurasische kontinentale Macht nicht entstehen zu lassen.

Die Europapolitik der Vereinigten Staaten ist in diesem Sinne zu verstehen. Die Mittel zur Trennung des Kontinents von Russland/ Eurasien sind die NATO, die Europäische Union und in weiterer Folge der Abschluss von TTIP, welcher die Unterordnung Europas unter die Vereinigten Staaten perfektionieren würde.

Die Geheimhaltung erfolgt aber auch deshalb, weil die Kritik an TTIP immer umfangreicher und immer heftiger wird. Immer mehr Menschen haben Angst vor der Beeinträchtigung des Gemeinwohls, Reduzierung der Umwelt- Gesundheits- und Arbeitsstandards, sowie einer das Gemeinwohl beeinträchtigenden Privatisierung. Angst macht den Menschen aber auch die zunehmende Globalisierung und der damit verbundene Verlust der kulturellen Identität. Das Freihandelsabkommen soll sich ja nicht nur auf den Warenhandel, sondern auch auf Dienstleistungen und auf kulturelle Güter beziehen, was vielfach übersehen wird. Auch Kultur wird zu Ware. Unter dem Titel „Harmonisierung“ wird die Verdrängung der europäischen Kultur in Theater, Musik, Literatur und bildende Künste befürchtet, was durch eine Regulierung von Förderungen leicht zu bewerkstelligen ist.

Es ist daher die **Angst vor dem Volk** und die **Angst vor dem zu erwartenden Widerstand**, der gravierendste Grund für die Geheimhaltung. Eine Veröffentlichung der Verhandlungsinhalte würde mit Sicherheit zum Scheitern der Verhandlungen führen. Laut einem Protokoll der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU vom 25.6.2014 hat Österreich im EU Ratsausschuss der Handelspolitik die Mitglieder gewarnt: „Die Akzeptanz der Verhandlungen in der Öffentlichkeit ist ein Schlüsselement für den Erfolg“. Informationen in der Öffentlichkeit müssen daher zur Vermeidung von Kritik und Widerstand vermieden werden. Wenn der Vertrag einmal ausverhandelt ist, ist eine Änderung nicht mehr zu erwarten.

Um zu verhindern, dass Verhandlungsinhalte nach außen dringen, wurde die bisher nur in Diktaturen vorstellbare und für die EU-Abgeordneten entwürdigende und verletzende Anordnung erteilt, dass eine Einsichtnahme in die Dokumente nur in einem abgeschlossenen Raum, für eine begrenzt kurze Zeit ermöglicht wird, wobei weder Notizen noch Fotos gemacht werden dürfen, die Mitnahme von Handy, Schreibzeug oder Diktaphon ist untersagt. Es ist erstaunlich, dass sich gewählte Volksvertreter, die ihrem Wahlvolk verantwortlich sind, dies alles gefallen lassen. Es wäre auch Interessant zu wissen, mit welchen Sanktionen und mit welchen Druckmitteln erreicht wird, dass die Abgeordneten Mittäter und Mitspieler bei der Ausschaltung eines der wesentlichsten Grundrechte jeder Demokratie und jeder Rechtsstaatlichkeit werden, nämlich der Verletzung der Meinungsfreiheit.

Meinungsfreiheit im Sinne des Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention beinhaltet nämlich nicht nur das Recht auf freie Meinungsäußerung, sondern schließt das **Recht auf Erhalt von Informationen** ein. Art. 10 beinhaltet: „Die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen.“

Die Europäische Union verletzt daher einen der wichtigsten Grundpfeiler jeder freiheitlichen demokratischen Ordnung und wird dafür nicht zur Rechenschaft gezogen. Sie kann auch beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nicht verklagt werden, weil die Europäische Union entgegen dem Inhalt des Lissabon-Vertrages der Europäischen Konvention für Menschenrechte noch immer nicht beigetreten ist (!) und den Beitritt offenbar gar nicht beabsichtigt, sondern weiterhin verzögert.

Die Geheimhaltungspflicht, wie sie von der Europäischen Union angeordnet wird, widerspricht dem Rechtsbestand der Europäischen Rechts- und Wertegemeinschaft, welche eine Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit nur aus besonderen Gründen vorsieht.

Zum Vergleich Österreich: Die Verschwiegenheitspflicht der öffentlichen Organe ist gemäß § 20 B-VG auf Tatsachen eingeschränkt, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, oder im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Die Amtsverschwiegenheit besteht aber jedenfalls in keinem Fall gegenüber dem Vertretungskörper, sohin gegenüber Nationalrat, Bundesrat, Landtag oder Gemeinderat.

Eine Einmahnung zur Einhaltung der Verpflichtungen der Europäischen Union – nicht nur den Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention betreffend – wäre zu erwarten und längst fällig.

Das obrigkeitsstaatliche Denken und die Angst vor dem Volk wird durch die beabsichtigte Einschränkung der Meinungsfreiheit im in Vorbereitung befindlichen Toleranzpapier und auch durch das beabsichtigte Verbot von Volksbefragungen nicht bekämpft werden können. Keine Macht der Welt kann das Naturrecht und seine darauf beruhenden Grundrechte auf unbeschränkte Zeit ausschalten, auch die Europäische Union wird letztendlich an ihrem Totalitarismus scheitern.

Frage: Wie soll nach Verhandlungsabschluss über TTIP im EU-Parlament abgestimmt werden, wenn die Inhalte nicht bekannt sind?

Dr. Barki: Sollte es tatsächlich zu einem endgültigen Abschluss kommen, dann kann nur über den gesamten Vertrag und nicht über Teile davon abgestimmt werden, weil ein Aufschnüren des Verhandlungspaketes und Neuverhandlungen nach dem Abschluss wohl kaum möglich sind. Die Abgeordneten des Europaparlaments werden daher vor die Alternative gestellt werden, entweder dem Vertrag trotz Unkenntnis der detaillierten Verhandlungsergebnisse zuzustimmen, oder ihn abzulehnen. Es wird der Offenbarungseid sein, wem sich die Abgeordneten verpflichtet fühlen: Dem Volk oder jenen Gruppen, die zur Durchsetzung ihrer Interessen – nicht nur – die Werbetrommel betätigen werden, um den Vertragsabschluss durchzusetzen.

Dasselbe Problem ergibt sich nunmehr bei dem CETA Handelsabkommen mit Kanada. Bei CETA wird von vielen Seiten darauf gedrängt, keinen Abschluss zu tätigen, bevor nicht alle Unterlagen und alle Informationen zugänglich sind. Mit dem Trick über ein vorläufiges Inkrafttreten will man dieser Forderung begegnen und hat der Landtag in Vorarlberg erst am 8.6.2016 den einstimmigen Beschluss gefasst, mit welchem der Bund aufgefordert wird, die vorläufige Anwendung zu verhindern. CETA ist jedenfalls auch juristisch ein Testfall für TTIP.

Frage: Kann über TTIP nur als Ganzes oder in Teilen abgestimmt werden?

Dr. Barki: TTIP ist ein Gesamtvertrag und kann dieser nur entweder als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Eine Teilung des Vertrages ist ebensowenig möglich wie eine teilweise Zustimmung oder teilweise Ablehnung.

Frage: Wie muss TTIP wenn es von der EU angenommen wird, in den Ländern ratifiziert werden? (Ergänzend ein Kommentar zur Aussage des Präsidentschaftskandidaten Norbert Hofer, er werde TTIP nicht unterzeichnen. Steht das in der Macht des österreichischen Präsidenten oder einzelner Mitgliedstaaten der EU?)

Dr. Barki: Die Frage, ob TTIP nicht nur vom Europäischen Parlament angenommen, sondern auch von den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten ratifiziert werden muss, ist nicht unumstritten.

Es wird wohl vom Inhalt des Vertrages abhängen, und zwar davon, ob der Vertrag Teile enthält, die zur Ausführung in die ausschließliche Kompetenz der Nationalstaaten fallen.

An und für sich ist das Freihandelsabkommen ein Staatsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union, welcher seit dem Lissabon-Vertrag eigene Rechtspersönlichkeit zukommt. Dies bedeutet, dass die Europäische Union völkerrechtliche Verträge selbstständig schließen kann, allerdings im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

Da jedoch das Freihandelsabkommen zweifellos Themen beinhaltet, für welche die Europäische Union keine eigene Zuständigkeit besitzt, sondern welche in die Zuständigkeit der Nationalstaaten fallen, ist eine Ratifizierung durch die Parlamente der Nationalstaaten erforderlich. In diesem Fall wäre nicht nur die Europäische Union Vertragspartner der Vereinigten Staaten, sondern auch die einzelnen Mitgliedstaaten.

Es ist daher davon auszugehen, dass ein sogenannter „gemischter Vertrag“ vorliegt und in Österreich gemäß § 50 B-VG eine Genehmigung des Nationalrats erforderlich ist. B-VG Art. 50: „Politische Staatsverträge, andere nur sofern sie gesetzesändernden oder gesetzesergänzenden Inhalt haben, dürfen nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden.“

Da das Abkommen wahrscheinlich auch – durch Aufhebung der Gewaltenteilung – verfassungsändernden Inhalt hat, wären sogar die für Verfassungsgesetze erforderlichen qualifizierten Mehrheiten notwendig.

Der Bundespräsident, der die Republik nach außen vertritt, ist gemäß Art. 65 B-VG zum Abschluss, das heißt zur Unterfertigung eines Staatsvertrages befugt, der dann nach der Unterfertigung noch der Ratifizierung bedarf. Für den Fall, dass es sich um einen „gemischten Vertrag“ handelt, wäre der Bundespräsident sohin zum Abschluss berechtigt.

Die Frage der Ratifizierung durch die Parlamente der Nationalstaaten wird möglicherweise noch den Europäischen Gerichtshof beschäftigen.

Frage: Thema Schiedsgerichte:

Auf welcher Rechtsgrundlage basiert der Vertrag, der „frei gewählte Schiedsgerichte“ über demokratisch legitimierte Rechtsapparate stellt?

Auf welcher Rechtsgrundlage basiert ein Vertrag, der Partikularinteressen von Konzernen über Interessen der Gesellschaft, die sich in Gesetzesänderungen manifestieren können, stellt?

Dr. Barki: Die beabsichtigte Einführung von Schiedsgerichten unter dem Vorwand eines „Investitionsschutzes“, ist wohl der stärkste und zerstörerendste Angriff auf die Staaten und Völker Europas.

Investitionsschutz ist möglicher Weise in Staaten gerechtfertigt, in welchen es keine funktionierende staatliche Rechtsordnung und keinen funktionierenden gerichtlichen Rechtsschutz gibt, nicht jedoch in Europa.

Die in Aussicht genommenen Schiedsgerichte (Investor-State Dispute Settlement, ISDS) sind **keine Gerichte in rechtsstaatlichem Sinne**. Sie sind in Wahrheit Schlichtungsinstitutionen, die nicht ständig tagen, sondern für jedes Verfahren neu bestellt werden. Sie werden – zumindest bei den bisher bekannten Schiedsgerichten – von 3 Anwälten besetzt, jedenfalls aber nicht von unabhängigen Richtern. Die genaue Regelung über Einberufung und Besetzung der Schiedsgerichte beim TTIP ist noch nicht bekannt. Jedenfalls aber sind Schiedsgerichte für Streitigkeiten zwischen Investoren und den Regierungen der Mitgliedstaaten schon aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen.

Die Einführung der Schiedsgerichte würde den letzten und bedeutendsten Schlag gegen Europa bedeuten. Die **souveränen Nationalstaaten und ihre staatliche Rechtsordnung würden außer Kraft gesetzt**. Anstelle von staatlichen Gerichten hätten die Konzerne eine eigene, demokratisch nicht legitimierte Gerichtsbarkeit, die in nicht öffentlichen, geheimen Verhandlungen abläuft und gegen die es keine Berufung gibt. Schiedsgerichte sollen über Schadenersatzansprüche von Investoren entscheiden, wobei Grundlage – wie wir es bisher aus der Praxis des NAFTA-Abkommens, dem Freihandelsabkommen zwischen den USA Kanada und Mexico kennen - Begriffe wie Gleichbehandlung, Meistbegünstigung, Diskriminierungsverbot, Fairness, Gerechtigkeit, Schutz und Sicherheit sind. Begriffe sohin, welche nirgends definiert sind und einer willkürlichen Auslegung zu Gunsten der Investoren Tür und Tor öffnen. Beispiele hierfür gibt es bereits genügend. Auch der Begriff „Enteignungsgleiche Eingriffe in das Eigentum an den Investitionen“, welche Schadenersatzpflicht auslösen, ist derart unbestimmt, dass jede Maßnahme, die eine Schmälerung des Gewinnes erwarten lässt, darunter fällt. Da sohin Schiedsgerichten die Entscheidungsbefugnis zukommt, welche Tatbestände Schadenersatzpflicht auslösen, werden die Schiedsrichter, sohin Privatpersonen die auch nicht dem Erfordernis der Unabhängigkeit entsprechen, funktional zu Gesetzgebern gemacht. Damit ist aber das Grundprinzip jeder demokratischen Rechtsordnung, nämlich die Gewaltenteilung durchbrochen und wird ein System installiert, das selbst die ehemals kommunistischen Staaten in den Schatten stellt.

Selbst wenn unabhängige Berufsrichter zu Schiedsrichtern bestellt würden, wäre das Problem nicht gelöst. Jeder Jurist, der an internationalen Schiedsgerichten mit Richtern aus Europa und

dem anglo-amerikanischen Rechtskreis tätig war weiß, wie schwierig die Rechtsfindung ist, weil in den beiden Rechtskreisen nicht nur eine verschiedene Rechtssprache gesprochen wird, sondern grundlegend andere Vorstellungen von Rechtsinhalten, aber auch von prozessualen Vorgangsweisen bestehen.

Prof. Karl Albrecht Schachtschneider nennt die Schiedsgerichte einen tiefen **Rückfall in die Zeit des monarchistischen Absolutismus**, wobei an Stelle des Monarchen ein dem Wirtschaftsimperium verpflichtetes Gremium tritt, welches man Gericht nennt.

Offenbar wird auch nicht bedacht, dass damit die europäische Rechtsordnung, die auf dem **Fundament des Römischen Rechts und auf einer Jahrhunderte langen Tradition beruht, einfach ausgehebelt** und durch ein Konzernrecht, zugeschnitten auf die gewinnorientierten Bedürfnisse der Konzerne, ersetzt wird. Recht wird zur Willkür und Durchsetzung von Machtansprüchen. Auch hierzu gibt es bereits genügend Beispiele, siehe das Verfahren Holding GML (Ölkonzern Yukos) gegen die Russische Föderation.

TTIP enthält daher viel größere Gefahren als die Diskussion um Chlorhuhn und Arbeitnehmerschutz zeigt. TTIP bedeutet die ungezügelte Globalisierung im Finanzbereich zu Lasten Europas. Finanzmärkte und Globalisierung brauchen völlige Freiheit im Welthandel, wobei es ein großer Irrtum ist anzunehmen, dass dies auch zu mehr Wohlstand führt. Eine Wirtschaftspolitik, die nur auf Wachstum setzt, löst nicht die Probleme, insbesondere nicht die in Europa bereits bestehende Wirtschaftskrise und die immer stärker werdenden sozialen Spannungen, im Gegenteil: Sie bedeutet eine Entrechtung und Ausbeutung der Bürger, unterstützt von den Medien, die den Akteuren der Globalisierung und der Finanzmärkte verpflichtet sind. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verlieren den letzten Rest ihrer noch bestehenden Souveränität und werden Teil des neuen plutokratischen Kolonialismus.

In der UNO-Charta ist die Souveränität der Staaten festgeschrieben, wonach die Organisation auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder beruht. Der Freihandelsvertrag verletzt nicht nur das in den Artikeln 1 der beiden UN-Menschenrechtspakte 1966 normierte Recht auf Selbstbestimmung, sondern auch den in Artikel 55 der UN-Charta festgeschriebenen Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker.

Gemäß Artikel 103 der UN-Charta hat diese im Falle eines Widerspruches zu einem internationalen Vertrag Vorrang, gemäß § 53 der Wiener Vertragsrechtskonvention sind Verträge bzw. Vertragsbestandteile, welche einem zwingendem Völkerrecht entgegenstehen, wie dies beim Selbstbestimmungsrecht der Fall ist, nichtig.

Prof. Dr. Alfred de Zayas hat in seinem Bericht an den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen in Genf auf diese Rechtswidrigkeiten hingewiesen und die Einholung eines Gutachtens des Internationalen Gerichtshofes in Den Haag angeregt.

Die europäischen Politiker, aber auch alle europäischen Bürger seien aufgefordert, Widerstand gegen TTIP zu leisten und die Zerstörung Europas und seiner souveränen Staaten, sowie die Verletzung des Rechtes der europäischen Völker auf Selbstbestimmung und damit die Beseitigung von Demokratie und Freiheit nicht zuzulassen.